11. Pflege der Dienstkleidung

[1]Die Dienstkleidungsträger sind verpflichtet, ihre Dienstkleidung stets in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten. [2]Der oder die Dienstvorgesetzte hat auf einen ordnungsgemäßen Zustand der Dienstkleidung zu achten. [3]Im Übrigen wird auf Nr. 1.3 AnzBestJus hingewiesen.